



Dürfen Parktickets weitergegeben werden?

Ein Autofahrer, der ein zeitlich noch gültiges Parkticket für einen öffentlichen Parkplatz nicht mehr benötigt, darf dieses zur Nutzung der bezahlten Restlaufzeit an einen anderen Autofahrer weitergeben.

Denn Parktickets für öffentliche Parkplätze berechtigen zur Nutzung der Parkfläche für die angegebene Zeit. Die Parktickets sind nicht an das Kraftfahrzeug der Person gebunden, die es erworben hat.

Anders ist das bei privat betriebenen, kostenpflichtigen Parkplätzen. Denn rechtlich gesehen wird hier ein zivilrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Parkplatzbetreiber und dem Ticketerwerber geschlossen. Es ergeben sich hieraus Rechte und Pflichten für die Benutzung des Parkplatzes nur aufgrund des Mietvertrages zwischen dem Parkplatzbetreiber als Platzvermieter und dem Ticketerwerber als Platzmieter. Ein Austausch oder die Weitergabe des entsprechenden Parktickets ist in diesem Fall daher ohne weiteres nicht zulässig.

Da nicht immer auf den ersten Blick deutlich zu erkennen ist, ob ein Parkplatz privat oder kommunal betrieben wird, achten Sie, um auf Nummer sicher zu gehen, auf Hinweistafeln oder Nutzungsbedingungen auf den Parktickets.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
